



Einwohnergemeinde Unterseen

Gebührenreglement

Gemeindeversammlung vom 02.12.2002
Änderung vom 18.06.2007
Änderung vom 05.07.2010 / Gemeinderat
Änderungen vom 21.01.2013 / Gemeinderat
Änderungen vom 12. November 2018 / Gemeinderat
Änderungen vom 31. Oktober 2022 / Gemeinderat
in Kraft auf 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	2
GEGENSTAND	2
BEMESSUNG	2
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	3
ERHEBUNG.....	3
GEBÜHRENBEREICHE	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN.....	11
Baugesuche und Voranfragen	11
Baukontrolle	13
Weitere Aufwendungen	13
GEMEINDESCHREIBEREI	13
GEMEINDELIEGENSCHAFTEN	13
STEUERWESEN.....	14
DATENSCHUTZ.....	15
VERSCHIEDENES.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
INKRAFTTRETEN	17

ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Die Gebühren im vorliegenden Gebührenreglement und im Gebührentarif sind exklusive Mehrwertsteuer. ^②

② Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren. ^③

③ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. ^④

^④ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ² Ein Verzugszins unter Fr. 20.-- wird nicht in Rechnung gestellt.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit. [®] ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

GEBÜHRENBEREICHE

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15 [®]

[®] Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Art. 16 [®]

[®] Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung, Verfügungssperre	Aufwandgebühr II
----------	--	------------------

² Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch etc., Aufbewahrung mit Empfangsschein [Ⓞ]	Fr. 30.--
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 10.-- pro Person
⁶ Letztwillige Verfügung, Auftrag an Notar betreffend Eröffnung [Ⓞ]	Fr. 20.--
⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁹ Letztwillige Verfügung, Ausstellung Willensvollstreckerzeugnis [Ⓞ]	Fr. 30.--
¹⁰ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II [Ⓞ]
¹¹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II [Ⓞ]
¹² Inventaraufnahme, Abklärungen, Verfügung etc. [Ⓞ]	Aufwandgebühr II
¹³ Einsargung und Versiegelung inklusive Protokoll [Ⓞ]	Fr. 120.--
¹⁴ Erstellen eines Leichenpasses [Ⓞ]	Fr. 40.--

[Ⓞ] Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

[Ⓞ] Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

[Ⓞ] Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Wohnsitz- und andere Bescheinigungen ^④

Verordnung über die
Niederlassung und
Aufenthalt der
Schweizer
(BSG 122.161)

⁴ Aufforderung zur Regelung des An-
wesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur
Abgabe oder Erneuerung der Schriften: ^④

- a) erste Aufforderung nach 14 Tagen
(1. Mahnung)
- b) zweite Mahnung
- c) polizeiliche Vorführung

Fr. 10.--
Fr. 30.--
Aufwandgebühr II

^④ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Einbürgerungsgebühren **Art. 19** ¹ Die Gemeinde erhebt für die Er-
teilung oder Zusicherung des Gemeinde-
bürgerrechts eine kostendeckende Ge-
bühr.

Diese beträgt für

- Volljährige Einzelpersonen
- Ehepaare
- Minderjährige Einzelperson (reduzierte
Gebühren gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG)

Fr. 1'800.-- ^④
Fr. 2'200.-- ^④
Fr. 800.-- ^④

² Muss ein erheblicher Zusatzaufwand be-
trieben werden, welchen die gesuchstellen-
den Personen zu verantworten haben, wird
pro Stunde ein Zuschlag erhoben. ^③

Aufwandgebühr I

³ Bei Nichteintreten, Abweisung, Abschrei-
bung oder Rückzug eines Einbürgerungs-
gesuches wird für dessen Bearbeitung
ebenfalls eine kostendeckende Gebühr er-
hoben. Diese Gebühr ist grundsätzlich tie-
fer als bei einem positiven Entscheid. ^③

Aufwandgebühr II

⁴ Bei Schweizerinnen und Schweizern, die
das Gemeindebürgerrecht von Unterseen
erwerben, wird die Gebühr nach Absatz 1
um 50 (wenn schon bernische Kantonsbür-
ger) respektive um 30 Prozent (Bürger
anderer Kantone) reduziert. ^③

^④ Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

^④ Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Art. 20 ¹ Erteilen von Auskünften aus der
Einwohnerkontrolle (schriftlich)

- Einzelauskünfte
- Listenauskünfte Grundgebühr
pro Adresse

Fr. 15.-- ^③
Fr. 20.--
Fr. -.50

² Auskünfte per Fax übermittelt; Zuschlag

Fr. 2.--

^④ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Leumundszeugnis **Art. 21** Leumundszeugnis ^④ Fr. 15.-- ^③

- ④ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013
- ④ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Ausweise ^② ^③ **Art. 22** ¹ Ausstellung Einheimischenausweis Fr. 15.--

² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis gebührenfrei

- ④ Streichung respektive Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010
- ④ Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Lebensbescheinigung ^③ **Art. 22a** Ausstellen von Lebensbescheinigungen Fr. 5.--

 - vorgedruckt Fr. 15.--

 - in Briefform

- ④ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Ortspolizeiwesen

Hundetaxe ^③ **Art. 22b** ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. Fr. 120.-- ^⑤

² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter als sechs Monate ist. ^⑥

³ Die Hundetaxe beträgt pro Hund und Jahr

⁴ Nebst den Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz werden zusätzlich folgende Hunde von der Taxpflicht befreit:

- Lawinenhunde
- Militärhunde
- Therapiehunde

- ④ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013
- ④ Änderung, Ergänzung respektive Erhöhung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Gesundheitswesen ^③ **Art. 23** ¹ Desinfektionen Aufwandgebühr II

² Pilzkontrolle; Gemeinden im Kostenverteiler:

 - Verkaufspilze pro Schein Fr. 4.--

 pro Kilo Fr. 2.--

- Privatpilze	pro Schein pro Kilo	Fr. 2.-- Fr. 1.--
Gemeinden ausserhalb Kostenverteiler:		
- Verkaufspilze	pro Schein pro Kilo	Fr. 10.-- Fr. 4.--
- Privatpilze	pro Kontrolle pro Kilo	Fr. 4.-- Fr. 2.--

® Streichung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 34 ff. ®
	² Stellungnahme zur	
	a) Erteilung, Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I ®
	b) Erteilung einer Einzelbewilligung	
	c) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

® Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

® Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Handel und Gewerbe ®	Art. 25 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ®	Nach kantonalem Ansatz

® Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

® Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 26 ¹ Erteilung der Bewilligung, einmalige Grundgebühr: Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: nichtkommerzielle Kurzanlässe wie Hochzeitsapéros, Vereinsempfänge, etc. ®	Fr. 50.-- ®
	² Nutzungsabhängige Gebühren: ®	
	a) befestigter Boden, wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc. (vorbehalten bleibt Buchstabe c) ®	pro m ² / Tag Fr. 2.50
	b) unbefestigter Boden	pro m ² / Tag Fr. 1.50

- c) Die maximale Tagesgebühr für Buchstabe a) und b) beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr) ^⑤
 d) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ^⑤

gilt der jeweilige
Parkierungstarif

³ Benützung zu nicht kommerziellen Zwecken; es wird lediglich die Grundgebühr nach Abs. 1 und allenfalls bei gebührenpflichtigen Parkplätzen Parkgebühren gemäss Parkierungstarif erhoben.

⁴ Benützung zu kommerziellen Zwecken (z.B. Anlässe in der Altstadt); die Gebühr richtet sich nach der Art, Grösse und Dauer der Beanspruchung.

zwischen Fr. 50.-- und
Fr. 300.-- pro Tag

⁵ Benützung durch Gastgewerbebetriebe (z.B. für Aussenbewirtung, etc.); Jahreszins pro m² (unabhängig der Betriebsdauer).

Fr. 30.--

⁶ Für spezielle Fälle (längere Benützungsdauer, überdurchschnittlicher Flächenbedarf) kann eine im Einzelfall zu bestimmende Pauschalgebühr erhoben werden.
^⑤

⁷ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

⁸ Ebenfalls keine Gebühr wird erhoben bei Veranstaltungen zu ausschliesslich wohltätigen Zwecken

⁹ Bei hier nicht geregelten Fällen entscheidet der Gemeinderat

^⑤ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

^⑤ Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

^⑤ Änderung respektive Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Fundbüro

Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen

Gebühren gemäss
Einwohnergemeinde
Interlaken, welche das
Fundbüro führt

Art. 28 ^⑤

^⑤ Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein [®]	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
---------------------	---	--

[®] Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Art. 30 Übrige ortspolizeiliche Bewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen und / oder Kontrollen [®]	Aufwandgebühr I
--	-----------------

[®] Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Marktwesen	Art. 31 ¹ Platzgebühren für Marktstände bei Märkten; pro 1 m Stand pro Tag oder pro 1 m Boden pro Tag	Fr. 5.-- ^①
	² Benützungsgebühr für gemeindeeigene Marktstände; Stand à 4 m Länge, pro Tag a) anlässlich Markt ^① b) übrige Benützung ^① - innerhalb der Gemeinde - ausserhalb der Gemeinde	Fr. 30.-- Fr. 20.-- Fr. 30.--
	³ Propagandabeitrag: pro Stand	Fr. 10.--

^① Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2007

Sicherheits- und Verkehrspolizei	Art. 32 ¹ Personentransporte mit Polizeifahrzeug: - Grundgebühr - Km-Tarif - Begleitgebühr	Fr. 50.-- Fr. 1.-- Fr. 12.--
	² Polizeiliche Ausweise, Bescheinigungen	Fr. 10.--
	³ Benützung von Signalen und Absperrmaterial; pro Signal/Gitter und Tag In speziellen Fällen kann eine pauschale Gebühr erhoben werden	Fr. 5.--
	⁴ Anbringen und Entfernen des Blockiergerätes für Personenwagen	Fr. 100.--

Parkieren

Art. 33 ¹ Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen); pro

- Stunde
- Tag ²
- Woche ²
- Monat ²
- Jahr ²

Zone <u>Zentrum</u>	übrige <u>Zonen</u>
Fr. 2.--	Fr. 1.20
Fr. 15.--	Fr. 10.--
Fr. 45.--	Fr. 25.--
Fr. 90.--	Fr. 45.--
Fr. 990.--	Fr. 495.--

2 ³

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

³ Änderung respektive Aufhebung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle
Prüfung

Art. 34 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr II

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Fr. 30.--

Vorläufige formelle und
materielle Prüfung

Art. 35 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Rückweisung zur Verbesserung

Aufwandgebühr II

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle
Prüfung

Art. 36 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

Fr. 40.-- pro Gesuch

³ Publikation

Fr. 50.--

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

Aufwandgebühr I

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

7 Weitere Bewilligungen:		
a) Schutzraumbefreiung		Fr. 40.--
b) Gewässerschutz		Aufwandgebühr Gewässerfachstelle ^④
c) Strassenanschluss		gemäss Art. 26 Gebührenreglement
d) Beanspruchung Strassenterrain		Fr. 30.--
e) Brandschutz ^②		Aufwandgebühr Fachstellen IBI, GVB etc. ^④
f) Energietechnischer Massnahmennachweis		Aufwandgebühr II
Allgemeine Kosten Energieberatungsstelle		Fr. 30.-- / Fr. 100.--
g) Wasseranschluss		Gebühren IBI
h) Elektrizitätsanschluss		Gebühren IBI
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss		Gebühren Kabelfernsehen Bödeli

② Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

④ Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Beratung und Antragstellung	Art. 37 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 36 Abs. 7 Gebührenreglement respektive Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 38 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 39 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 40 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Reklame	Art. 41 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 42 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen	Art. 43 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 44 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) und Antrag auf Busse	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 45 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung ^② b) der baurechtlichen Grundordnung ^② (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und Effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.) Aufwandgebühr II und Effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.)
---------	---	--

^② Ergänzung vom 5. Juli 2010 / Gemeinderatsbeschluss

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 46 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Art. 47^③

^③ Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Gemeindeschreiberei

Fremdenverkehrsort ^③	Art. 47a Stellungnahme zum Gesuch betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Aufwandgebühr II
---------------------------------	---	------------------

^③ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Gemeindeliegenschaften^⑤

Vermietung von Gemeindeliegenschaften ^⑤	Art. 48 Der Gemeinderat legt folgende Tarife für die Vermietung von Gemeindeliegenschaften fest: - Tarif über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen - Tarif über die Vermietung der Tageschule Unterseen - Tarif über die Vermietung des Gemeindegemeinschaftsaals und des Stadtkellers ^⑤
--	--

^⑤ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

^⑤ Änderung respektive Aufhebung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 49 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private, Banken, Kreditinstitute, Notare, Versicherungen, etc. (Amtsstellen ausgeschlossen) ^②	Fr. 15.--
	2 ^③	
	³ Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation / Ausstellen von Bescheinigungen ^②	Aufwandgebühr I
	⁴ Ausdruck Steuererklärung (Nachdruck ausgefüllte Steuererklärung) ^{② ④}	Fr. 10.--

^② Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

^④ Streichung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Amtliche Bewertung ^②	Art. 50 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

^② Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

Gebäudeversicherung	Art. 51 ^②
---------------------	-----------------------------

^② Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

Auskünfte **Art. 52** Müssen zwei oder mehrere Auskünfte gleichzeitig erteilt werden, z. B. Steuerauskunft und Gebäudeversicherungswerte, ist nur eine, und zwar die höhere Gebühr zu verlangen

Datenschutz

Art. 53 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ³

gebührenfrei

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

³ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 54** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Allgemeines **Art. 55** Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc.

Aufwandgebühr II

Expertisen, Entscheidungshilfekosten, etc. **Art. 56** Entscheidungshilfekosten, Beizug von Experten, Verfassen von Gutachten und Expertisen durch Dritte

Aufwandgebühr II
(effektive Kosten gemäss Aufwand durch Dritte)

Gemeindeschreiberei ³ **Art. 57** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

³ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Art. 58 ³

³ Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Viehschauhen **Art. 59** ¹ Auffuhrgebühren bei Bereitstellung und Abräumung des Viehschauplatzes durch die Gemeinde

pauschal Fr. 500.-- ³

© Änderung und Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Gebühreninkasso © **Art. 60** Verfügung Fr. 30.--

© Streichung Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif **Art. 61** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 62** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 63** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 1993 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2002 nahm dieses Reglement mit 101 ja-Stimmen gegen 0-nein-Stimmen, bei einigen Enthaltungen, an.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Simon Margot

sig. Erich Ruf

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. bis 30. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 48 vom 31. Oktober und 28. November 2002 bekannt.

Unterseen, den 3. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

INKRAFTTRETEN

Gemäss Publikation im Amtsanzeiger vom 12. Dezember 2002 tritt das Gebührenreglement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

1. Änderung des Gebührenreglementes / Art. 31

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007 hat die Änderung von Art. 31 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 mit 41 Ja, ohne Gegenstimme oder Enthaltungen, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 18. Juni 2007

Auflagezeugnis - öffentliche Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Änderung von Art. 31 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen, gültig ab 1. Januar 2008, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007, d.h. vom 18. Mai bis 16. Juni 2007, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Diese Reglementsänderung wurde im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 30 vom 26. Juli 2007 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 und auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 27. Juli 2007

2. Änderung des Gebührenreglementes gültig ab 01.01.2011

Der Gemeinderat hat am 5. Juli 2010 die Änderungen von Art. 1, 17, 22, 26, 33, 36, 45, 49, 50, 51 und 60 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2011 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 5. Juli 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2011 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 5. August 2010

sig. Peter Beuggert

3. Änderung des Gebührenreglementes gültig ab 1. Januar 2013

Der Gemeinderat hat am 21. Januar 2013 die Änderungen von Art. 3, 15, bis 17, 19 bis 25, 28, 47, 48, 53, 57 und 58 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 genehmigt und setzt diese rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 21. Januar 2013

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2013 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 28. Februar 2013

sig. Peter Beuggert

4. Änderung und Ergänzung des Gebührenreglements gültig ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat hat am 12. November 2018 die Änderungen und Ergänzungen von Art. 7, 14, 17 bis 19, 21, 24 bis 26, 29, 30, 36, 49, 58 und 59 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt ab 1. Januar 2019.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 12. November 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung ab 1. Januar 2019 im Anzeiger Interlaken vom 22. November 2018 bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 24. Dezember 2018

sig. Peter Beuggert

5. Änderung und Ergänzung des Gebührenreglements gültig ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat hat am 31. Oktober 2022 die Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen von Art. 22b, 26, 33 und 48 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt ab 1. Januar 2023.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 31. Oktober 2022

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung ab 1. Januar 2023 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 19. Dezember 2022

sig. Peter Beuggert